



## Curriculum für das **Bachelorstudium [Bezeichnung]**

[/ neues Curriculum, große Änderung:  
Curriculum 20xx

Dieses Curriculum wurde von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.

\]  
[/ kleine Änderung:  
Curriculum 20yy in der Version 20xx

Die Änderungen zu diesem Curriculum wurden von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.

\]

---

Der Senat der Technischen Universität Graz erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl.I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Bachelorstudium [Bezeichnung].

### **§ 1 Allgemeines**

Das [ingenieurwissenschaftliche / naturwissenschaftliche] Bachelorstudium [Bezeichnung] umfasst sechs Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der Gesamtvolumen beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

*Anmerkung: Die Satzung der TU Graz erlaubt bei Bachelorstudien keine Gliederung in Studienzweige, Wahlfachkataloge sind aber zulässig.*

*Anmerkung: Derzeit werden gemäß § 54 (1) UG 2002 an der TU Graz ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Bachelorstudien angeboten. Es ist hier je nach Studienrichtung der jeweils zutreffende Begriff einzusetzen.*

### **§ 2 Qualifikationsprofil**

Siehe getrenntes Dokument zum Qualifikationsprofil.

*Anmerkung: Dieser Text soll ein Berufsbild beschreiben, auf dem Weg zu welchem der Abschluss des gegenständlichen Bachelorstudiums ein erster akademischer Meilenstein ist. Das Qualifikationsprofil beinhaltet die Struktur, den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms. Dazu ist es notwendig, dass eine Beschreibung aller wichtigen Bestandteile des Studienprogramms erfolgt; weiters muss sichergestellt werden, dass die Information klar und in transparenter Art und Weise dargestellt wird.*

*Das Qualifikationsprofil beschreibt in ergebnisorientierter Formulierung konkrete Tätigkeiten und Kenntnisse, die eine durchschnittlich begabte und motivierte Person nach Abschluss dieses Studiums in der Praxis anzuwenden befähigt und vorgebildet ist. [Siehe dazu: Leitfaden „Erstellung eines Qualifikationsprofils“]*

### **§ 3 ECTS-Anrechnungspunkte**

Im Sinne des europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den relativen Anteil des Arbeitspensums beschreiben. Das Universitätsgesetz legt das Arbeitspensum für einen ECTS-Anrechnungspunkt mit durchschnittlich 25 Echtstunden fest.

*Anmerkung: § 51 (2) Z 21 UG 2002 normiert, dass 60 ECTS-Anrechnungspunkte für Studierende ein Arbeitspensum (Anwesenheit, Prüfungsvorbereitung, Literaturarbeit, Übungszeit, Vor- und Nachbereitung zur Lehrveranstaltung) von 1500 Echtstunden darstellen. Es ist daher für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten der reale Aufwand für die Studierenden als Grundlage heranzuziehen und nicht nur die LV-Stunden, also auch der Zeitaufwand für die eigene Arbeit der Studierenden. Die Untergrenze ist 0,5 ECTS-Anrechnungspunkte/Semesterstunde (SSt); dies gilt für Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung **ohne** zusätzlichen Arbeitsaufwand.*

### **§ 4 Aufbau des Studiums**

Der erste Studienabschnitt (Orientierungsjahr) enthält Lehrveranstaltungen mit ein führendem Charakter und besteht aus allen Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Semesters. Die Lehrveranstaltungen, die zum ersten Studienabschnitt gehören, sind in der Tabelle in § 5 durch einen \* in der ersten Spalte gekennzeichnet.

Der zweite Studienabschnitt enthält Lehrveranstaltungen mit vertiefendem Charakter und umfasst alle Lehrveranstaltungen der Semester 3 bis 6.

In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums und deren Zuordnung zu den Prüfungsfächern aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Die Studieneingangsphase besteht gemäß § 66 UG 2002 aus einführenden und orientierenden Lehrveranstaltungen, die mit (eo) gekennzeichnet sind.

Das Freifach dieses Bachelorstudiums enthält frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Umfang von [15] ECTS-Anrechnungspunkten.

In der Lehrveranstaltung [Titel der Lehrveranstaltung] ist eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG 2002 anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige, schriftliche, Arbeit, die nicht als Abschluss des Studiums zu verstehen ist.

*Anmerkung: Sollten aus dem ersten Abschnitt Lehrveranstaltungen ausgenommen werden, so muß dies schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission begründet werden. In so einem Fall würden die folgenden zwei Textblöcke in den ersten und zweiten Absatz von § 4 eingefügt werden.*

... 1. und 2. Semesters [mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen ... und ..., die dem 2. Studienabschnitt zugeordnet sind].

... der Semester 3 bis 6 [sowie Lehrveranstaltungen der Semester 1 und 2, sofern diese nicht dem 1. Studienabschnitt zugeordnet sind].

*Anmerkung: Der Anteil des Freifaches muss zumindest 5% des Studienaufwandes betragen, d.h. bei einem Bachelorstudium mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten etwa 10 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen. Die Curricula-Kommission geht davon aus, dass für Lehrveranstaltungen des Freifaches das Arbeitspensum 1 ECTS-Anrechnungspunkt je SSt beträgt. Im Curriculum sind jedenfalls im Semesterplan beide Werte (ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstunden) anzugeben, um hier Verwirrungen vorzubeugen.*

*Abweichungen der ECTS-Anrechnungspunkte des Freifaches nach oben und nach unten sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.*

*Anmerkung: Es ist genau eine Bachelorarbeit anzufertigen, enthält ein Studium mehr als eine Bachelorarbeit, so ist dies gegenüber der Curricula-Kommission schriftlich zu begründen.*

*Es wird im Universitätsgesetz explizit zwischen Bachelor- und Masterarbeiten unterschieden. Für Bachelorarbeiten gilt demnach:*

- Sie sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigen,
- sie sind eigenständige schriftliche, aber keine wissenschaftlichen Arbeiten,
- sie sind nicht Abschlussarbeiten des Studiums,
- sie können keine gesonderten ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet erhalten.

*Typischerweise werden Bachelorarbeiten im Rahmen von Projekten oder Seminaren abgehalten, wo die Abschlussdokumente nicht nur inhaltlich, sondern auch in ihrer formalen Ausführung als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden können. Die zugeordnete Lehrveranstaltung soll einen Rahmen von 5 ECTS-Anrechnungspunkten nicht unterschreiten, die Obergrenze für die Arbeit richtet sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Studienrichtung, sie darf 15 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten.*

## § 5 Studieninhalt und Semesterplan

Bachelorstudium [Bezeichnung]										
Fach	Lehrveranstaltung	LV		Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten						
		SSt	Art	ECTS	I	II	III	IV	V	VI
<b>Fach 1 (Pflichtfach)</b>										
	* Lehrveranstaltung 1	S <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>					
	* Lehrveranstaltung 2	S <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	C <sub>2</sub>		C <sub>2</sub>				
				C <sub>3</sub>		C <sub>3</sub>				
				C <sub>n-1</sub>			C <sub>n-1</sub>			
	Lehrveranstaltung n	S <sub>n</sub>	T <sub>n</sub>	C <sub>n</sub>			C <sub>n</sub>			
<b>Zwischensumme Fach 1</b>		SuS <sub>1</sub>		SuE <sub>1</sub>	Su <sub>11</sub>	Su <sub>12</sub>	Su <sub>13</sub>	Su <sub>14</sub>	Su <sub>15</sub>	Su <sub>16</sub>
<b>Fach 2 (Pflichtfach)</b>										
	Lehrveranstaltung 1	S <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>			C <sub>1</sub>			
	Lehrveranstaltung 2	S <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	C <sub>2</sub>				C <sub>2</sub>		
				C <sub>3</sub>					C <sub>3</sub>	
				C <sub>n-1</sub>			C <sub>n-1</sub>			
	Lehrveranstaltung n	S <sub>n</sub>	T <sub>n</sub>	C <sub>n</sub>						C <sub>n</sub>
<b>Zwischensumme Fach 2</b>		SuS <sub>2</sub>		SuE <sub>2</sub>	Su <sub>21</sub>	Su <sub>22</sub>	Su <sub>23</sub>	Su <sub>24</sub>	Su <sub>25</sub>	Su <sub>26</sub>
<b>Fach n (Pflichtfach)</b>										
	Lehrveranstaltung 1	S <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>			C <sub>1</sub>			
	Lehrveranstaltung 2	S <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	C <sub>2</sub>				C <sub>2</sub>		
				C <sub>3</sub>					C <sub>3</sub>	
				C <sub>n-1</sub>			C <sub>n-1</sub>			
	Lehrveranstaltung n	S <sub>n</sub>	T <sub>n</sub>	C <sub>n</sub>						C <sub>n</sub>
<b>Zwischensumme Fach n</b>		SuS <sub>n</sub>		SuE <sub>n</sub>	Su <sub>n1</sub>	Su <sub>n2</sub>	Su <sub>n3</sub>	Su <sub>n4</sub>	Su <sub>n5</sub>	Su <sub>n6</sub>
<b>Softskills und Humanwissenschaften</b>										
	* Lehrveranstaltung 1	S <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>					
	* Lehrveranstaltung 2	S <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	C <sub>2</sub>		C <sub>2</sub>				
				C <sub>3</sub>		C <sub>3</sub>				
				C <sub>n-1</sub>			C <sub>n-1</sub>			
	Lehrveranstaltung n	S <sub>n</sub>	T <sub>n</sub>	C <sub>n</sub>			C <sub>n</sub>			
<b>Zwischensumme Softskills und Humanwissenschaften</b>		SuS <sub>H</sub>		SuE <sub>H</sub>	Su <sub>H1</sub>	Su <sub>H2</sub>	Su <sub>H3</sub>	Su <sub>H4</sub>	Su <sub>H5</sub>	Su <sub>H6</sub>
<b>Summe Pflichtfächer</b>		Su <sub>P</sub>		SuE <sub>P</sub>	Su <sub>P1</sub>	Su <sub>P2</sub>	Su <sub>P3</sub>	Su <sub>P4</sub>	Su <sub>P5</sub>	Su <sub>P6</sub>
<b>Summe Wahlfächer lt. §5a</b>		Su <sub>W</sub>		SuE <sub>W</sub>	Su <sub>W1</sub>	Su <sub>W2</sub>	Su <sub>W3</sub>	Su <sub>W4</sub>	Su <sub>W5</sub>	Su <sub>W6</sub>
<b>Freifach</b>										
	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen lt. § 5b	[15]		[15,0]	Su <sub>F1</sub>	Su <sub>F2</sub>	Su <sub>F3</sub>	Su <sub>F4</sub>	Su <sub>F5</sub>	Su <sub>F6</sub>
<b>Summe Gesamt</b>		<b>Su<sub>SSt</sub></b>		<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

Anmerkung: Die Arten von „Fächern“ sind festzulegen und zu beschreiben, Fächer umfassen dabei mehrere Lehrveranstaltungen. Die Fächer gehören dabei zu den Kategorien:

- *Pflichtfach*

- *Wahlfach*
- *Freifach*

*Es werden die Begriffe Pflicht-Lehrveranstaltung (Pflicht-LV), Wahl-Lehrveranstaltung (Wahl-LV) bzw. frei zu wählende Lehrveranstaltung verwendet, definiert durch die Zuordnung zu einem Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freifach.*

*Anmerkung: Das Universitätsgesetz legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Das European Credit Transfer and Accumulation System legt allerdings fest, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss.*

## **§ 5a Wahlfachkataloge**

[/ Optional: Eine Liste der Wahlfachkataloge mit zugeordneten Lehrveranstaltungen, optisch angelehnt an die Tabelle in § 5. Die Wahlfächer bestehen dann aus den Lehrveranstaltungen, die die bzw. der Studierende aus den Katalogen auswählt. /]

*Anmerkung: Die Verknüpfungen in den Wahlfachkatalogen müssen in TUGonline abbildbar sein (siehe separates Dokument „Curriculumstruktur in TUGonline“).*

## **§ 5b Freifach**

Die im Rahmen des Freifaches im Bachelorstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden.

Frei zu wählende Lehrveranstaltungen sind keinem Studienabschnitt zugeordnet, es wird jedoch empfohlen, sie über den gesamten Studienablauf zu verteilen.

Jeder Semesterstunde (SSt) einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung wird 1 ECTS-Anrechnungspunkt zugeordnet.

## **§ 6 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen**

Prüfungen über Lehrveranstaltungen bzw. Fachprüfungen, die gemäß § 5 dem 5. und 6. Semester zugeordnet sind, können erst nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts abgelegt werden.

Im Sinne eines zügigen Studienfortschrittes ist bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die Teil von Bedingungen zur Zulassung zu Prüfungen sind, das Nachreichen, Ergänzen oder Wiederholen von Teilleistungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu ermöglichen. Endet die Anmeldefrist der aufbauenden Lehrveranstaltung innerhalb dieses Zeitraumes, so muss diese Gelegenheit bis zum Ende der Anmeldefrist ermöglicht werden. [/ Optional: Bei den Laborübungen [Bezeichnung der Lehrveranstaltungen] ist dies aufgrund der räumlichen Situation und der notwendige Geräteausrüstung nicht möglich, daher sind diese Lehrveranstaltungen von der gegenständlichen Bestimmung ausgenommen. /]

*Anmerkung: Ausnahmen für bestimmte Laborübungen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.*

*Anmerkung: Die Zulassungsbedingungen sollen vorzugsweise im TUGonline abbildbar sein (siehe separates Dokument „Curriculumstruktur in TUGonline“).*

*Anmerkung: Werden weitere Zulassungsbedingungen festgelegt, so ist dies schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.*

*Anmerkung: Ziel dieser Bestimmung ist es, dass Studierende im Sinne der Vermeidung von Studienverzögerungen die Möglichkeit erhalten, nicht vollständig absolvierte oder einzelne negative Prüfungsbestandteile (Klausuren, Übungsabgaben, ...) nachträglich zu absolvieren und damit die LV in der gegebenen Frist noch positiv zu absolvieren.*

*Das geforderte Leistungsniveau (Schwierigkeitsgrad, Umfang) soll sich dabei an den ursprünglich geforderten Leistungen orientieren. Die genaue Ausgestaltung hat im Hinblick auf diese Zielsetzung durch die Leiterin oder den Leiter der LV zu erfolgen und ist den Studierenden im Zuge der Festlegung der Beurteilungsmodalitäten laut § 59 (6) UG 2002 bekannt zugeben.*

*Eine allfällige Anerkennung von bereits positiv absolvierten Teilleistungen bei neuerlicher Anmeldung zur LV in einem der Folgesemester bleibt von dieser Regelung unberührt.*

## **§ 7 Prüfungsordnung**

Lehrveranstaltungen werden [/ Optional: entweder /] einzeln [/ Optional: oder im Rahmen von Fachprüfungen /] beurteilt. Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt und beurteilt.

1. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
2. [/ Optional: Eine Fachprüfung wird über den Stoff eines im § 5 definierten Faches abgehalten, wobei dieser den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen vom Typ „Vorlesung“ umfasst. Fachprüfungen werden von einem Prüfungssenat abgehalten. /]
3. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Konstruktionsübungen (KU), Laborübungen (LU), Projekten (PR), Seminaren (SE), Seminar/Projekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch begleitende Tests. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4) und der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Besonders ausgewiesene Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen vom Typ Exkursion werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

5. Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
  - a) die Note jeder dem Fach zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
  - b) die gemäß lit. a errechneten Werte addiert werden,
  - c) das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
  - d) das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.

Die Lehrveranstaltungsarten sind in Teil 3 des Anhangs festgelegt.

[/ Optional: Ergänzend zu den Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Gruppengrößen festgelegt:

1. Für Übungen (UE), Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sowie für Konstruktionsübungen (KU) ist die maximale Gruppengröße [30].
2. Für Projekte (PR), Seminare (SE) und Exkursionen (EX) ist die maximale Gruppengröße [15].
3. Für Laborübungen (LU) ist die maximale Gruppengröße [6].

/]

*Anmerkung: Abweichungen zu diesen Gruppengrößen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.*

Die Vergabe von Plätzen in den einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß den Richtlinien in Teil 3 des Anhangs.

## **§ 7a Absolvierung des ersten Studienabschnitts**

Die erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienabschnitts wird bescheinigt, wenn alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts positiv absolviert wurden.

## **§ 7b Abschlusszeugnis**

Das Abschlusszeugnis über das Bachelorstudium enthält

- a) alle Prüfungsfächer gemäß § 5 und deren Beurteilungen,
- b) den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der positiv absolvierten frei zu wählenden Lehrveranstaltungen des Freifaches gemäß § 5b und
- c) die Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG 2002.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

Ordentliche Studierende, die ihr Studium [bisherige Bezeichnung] vor dem 1. Oktober 20xx begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Curriculum in der am tt.mm.jjjj im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlichten Fassung

bis zum tt.mm.jjjj fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das Studienservice zu richten.

Hat die oder der Studierende zu diesem Zeitpunkt den 1. Studienabschnitt bereits abgeschlossen, so gilt dieser auch für die neue Curriculumsversion als abgeschlossen. Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist jedoch der positive Abschluss aller Pflichtlehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums nachzuweisen, unabhängig von der ursprünglichen Zuordnung zu den Studienabschnitten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober jjjj in Kraft.



# Anhang zum Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung]

## Teil 1 des Anhangs:

### Anerkennungs- und Äquivalenzliste

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des alten und des neuen Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des alten Curriculums zur Anrechnung im neuen Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums zur Anrechnung im alten Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel, Typ, Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstundenanzahl übereinstimmen, werden als äquivalent betrachtet und sind deshalb nicht explizit in der Äquivalenzliste angeführt.

### Äquivalenzliste:

Lehrveranstaltung				Lehrveranstaltung			
Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	ECTS <sub>1</sub>	Lehrveranstaltung 2	SSt <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	ECTS <sub>2</sub>

Eine Anerkennungsliste hingegen definiert, in welchen Fällen positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des alten Curriculums definitiv als positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums anerkannt werden, wobei hier jedenfalls keine automatische Anrechnung in die Gegenrichtung vorgesehen ist.

Für Lehrveranstaltungen deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch die zuständige Studiendekanin bzw. durch den zuständigen Studiendekan mehr erforderlich. Darüber hinaus besteht selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG 2002 per Bescheid durch die zuständige Studiendekanin bzw. durch den zuständigen Studiendekan.

### Anerkennungsliste:

Lehrveranstaltung neu				Lehrveranstaltung alt			
Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	ECTS <sub>1</sub>	Lehrveranstaltung 2	SSt <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	ECTS <sub>2</sub>

*Anmerkung: Bei der Erstellung dieser Äquivalenz- und Anerkennungsbestimmungen ist darauf zu achten, dass die Studierenden gemäß den Übergangsbestimmungen die Möglichkeit haben müssen, ihr Studium nach dem alten Curriculum abzuschließen.*

*ßen. Gegebenenfalls hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, wenn die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum aufgrund fehlender Äquivalenzen bzw. Anerkennungen ansonsten nicht möglich wäre.*

## Teil 2 des Anhangs:

### Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen

Frei zu wählende Lehrveranstaltungen können laut § 5b dieses Curriculums frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Fächer dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot des Zentrums für Sprach- und Postgraduale Ausbildung der TU Graz, das Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) hingewiesen.

[/ Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Semester
Lehrveranstaltung 1	SSt <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	ECTS <sub>1</sub>	WS/SS/J

/]

## Teil 3 des Anhangs:

### Lehrveranstaltungsarten

(gemäß der Richtlinie über Lehrveranstaltungstypen der Curricula-Kommission des Senats der Technischen Universität Graz vom 6.10.2008)

#### 1. Lehrveranstaltungen mit Vorlesungstyp: VO

In Lehrveranstaltungen vom Vorlesungstyp wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Faches und seine Methoden eingeführt. Die Beurteilung erfolgt durch Prüfungen, die je nach Wahl des Prüfers/der Prüferin schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich sowie schriftlich oder mündlich stattfinden können. Der Prüfungsmodus muss in der Lehrveranstaltungsbeschreibung definiert werden.

##### a) VO

In Vorlesungen werden die Inhalte und Methoden eines Faches vorgetragen.

#### 2. Lehrveranstaltungen mit Übungstyp: UE, KU, LU, PR

In Übungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die maximale Gruppengröße wird durch das Curriculum bzw. den Studiendekan/die Studiendekanin festgelegt. Insbesondere muss dabei auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden.

a) UE

In Übungen werden die Fähigkeiten der Studierenden zur Anwendungen des Faches auf konkrete Problemstellungen entwickelt.

b) KU

In Konstruktionsübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.

c) LU

In Laborübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit besonders intensiver Betreuung vermittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.

d) PR

In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

3. Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- und Übungstyp: VU

In Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- und Übungstyp wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt und gleichzeitig, eng mit dem Vorlesungsteil verzahnt, zur Vertiefung und/oder zur Erweiterung des Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt.

Solche Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Die maximale Gruppengröße wird durch das Curriculum bzw. den Studiendekan/die Studiendekanin festgelegt. Insbesondere muss dabei auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden.

a) VU

Vorlesungen mit integrierten Übungen bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Faches und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der Anteil von Vorlesungen und Übungen ist im Curriculum festzulegen.

4. Lehrveranstaltungen mit Seminartyp: SE, SP

Lehrveranstaltungen vom Seminartyp dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und sollen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen. Dabei werden von den Studierenden schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation sowie eine Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

a) SE

Seminare dienen zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und zur Übung des Fachgesprächs.

b) SP

In Seminarprojekten werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

5. Lehrveranstaltungen mit Exkursionstyp: EX

Lehrveranstaltungen vom Exkursionstyp dienen der Veranschaulichung und Festigung von Lehrinhalten. Lehrveranstaltungen dieses Typs werden immanent mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

a) EX

Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.

**Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerzahl:**

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als einer Gruppe entsprechen, sind zusätzliche Gruppen oder parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Werden in Ausnahmefällen bei Wahlveranstaltungen die jeweiligen Höchstzahlen mangels Ressourcen überschritten, ist dafür Sorge zu tragen, dass die angemeldeten Studierenden zum frühest möglichen Zeitpunkt die Gelegenheit erhalten, diese Lehrveranstaltung zu absolvieren.